

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 02.03.2025 in der Gemeinde Laboe

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die Wahlbezirke der Gemeinde Laboe wird in der Zeit vom 10.02.2025 (20. Tag vor der Wahl) bis 14.02.2025 (16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden

- am Dienort Laboe in der Dienststelle Laboe (Reventloustraße 10, 24235 Laboe, 1. OG, Zimmer 1) von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, außerdem am Montag zusätzlich in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Donnerstag zusätzlich in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 14.02.2025 (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr bei dem Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Laboe

- am Dienort Laboe in der Dienststelle Laboe (Reventloustraße 10, 24235 Laboe, 1. OG, Zimmer 1)

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 09.02.2025 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieser Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindevahllleiter bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 28.02.2025 (2. Tag vor der Wahl), 12:00 Uhr, bei dem Gemeindevahllleiter schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Die Gemeindevahllleitung bietet darüber hinaus die Möglichkeit an, den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (vgl. Nummer 6) online auf der Website www.amt-probstei.de unter der Rubrik *Bürgerservice* → *Wahlen & Abstimmungen* zu beantragen (zusätzliches Onlineverfahren). **Beachten Sie jedoch, dass das zusätzliche Onlineverfahren ausschließlich in der Zeit vom 20.01.2025 um 00:00 Uhr bis zum 25.02.2025 um 12:00 Uhr nutzbar sein wird, da ansonsten der rechtzeitige Zugang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen bei den Wahlberechtigten nicht gewährleistet werden kann (Postlaufzeit)! Es wird daher empfohlen, Wahlscheine und Briefwahlunterlagen so rechtzeitig wie möglich zu beantragen. Da parallel die Bundestagswahl 2025 stattfinden wird, weist die Gemeindevahllleitung auf diesem Weg explizit darauf hin, dass das Risiko für den rechtzeitigen Zugang der Wahlbriefe ausschließlich bei den Wahlberechtigten liegt.**

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6.

Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindevahllleiters und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindegewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindegewahlleiters abgegeben werden. **Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Wahlvorstand des für die Briefwahl bestimmten Wahlbezirks zugeht.**

Schönberg, 30.01.2025

**Gemeinde Laboe
Der Gemeindegewahlleiter
c/o Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg**

Stefan Gerlach